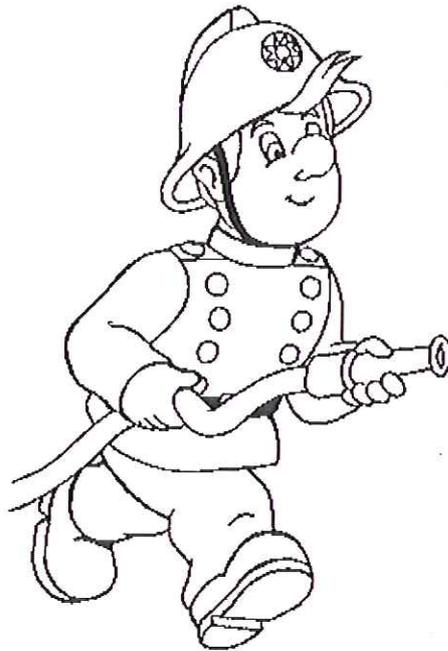


Einwohnergemeinde **Wyssachen**

Reglement über die Kostenverteilung bei der Errichtung von Wasserbezugsorten der Feuerwehr



25.08.1961

1. Änderung 13.12.1969
2. Änderung 15.06.2015

Reglemente/Reglement über die Kostenverteilung bei der Errichtung von Wasserbezugsorten der Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

Grundlage des Reglements	3
Artikel 1.....	3
Artikel 2.....	3
Artikel 3.....	3
Artikel 4.....	4
Artikel 5.....	4
Artikel 6.....	4
Artikel 7.....	4
Genehmigung durch Gemeindeversammlung	4
Bescheinigung	4
Genehmigung	5
Protokollauszug des Regierungsrates.....	5
Auflagezeugnis	6
Genehmigung durch Gemeindeversammlung	6

Grundlage des Reglements

Die Einwohnergemeinde Wyssachen, in der Absicht, die Kostenaufteilung bei der Errichtung von Wasserbezugsorten der Feuerwehr zu regeln,

beschliesst

gestützt auf

- a) Art. 2 und 8 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 06.07.1952,
- b) §§ 49 und 50 des Dekretes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.05.1953 und

folgendes

Reglement über die Kostenverteilung bei der Errichtung von Wasserbezugsorten der Feuerwehr.

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Wyssachen erstellt auf ihrem Gebiet gemäss den Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung die erforderlichen Wasserbezugsorte (Feuerweiher, Stauvorrichtungen bei Gräben und Bächen, etc.) und allfällig notwendige Zufahrtswege.

Artikel 2

Die Gemeinde behändigt die von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und dem Amt für Wasser und Abfall, sowie allfällig weiteren Organisationen fließenden Subventionen.

Artikel 3

Die im Schutzbereich des zu erstellenden Wasserbezugsortes wohnenden Gebäudeeigentümer haben an die Gesamtkosten einen Interessenbeitrag von 10 – 15 % beizutragen, je nach Anzahl der zu schützenden Gebäude und der finanziellen Verhältnisse der betreffenden Gebäudeeigentümer. Der Beitrag wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat auf Antrag der Baukommission festgesetzt. – Grundsätzlich erfolgt die Berechnung dieses Interessenbeitrages nach dem stabilisierten Wert der Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Bietet die Neuanlage zudem einzelnen Eigentümern besondere Vorteile, wie unmittelbare Lage beim Wasserbezugsort, so ist diese Tatsache bei der Festsetzung des Interessenbeitrages zu berücksichtigen.

Der Interessenbeitrag ist von den Eigentümern längstens 2 Monate nach der Fertigstellung der Anlage an die Gemeindekasse zu bezahlen. Soweit die Möglichkeit besteht, und der Gemeinderat in diesem Sinne beschliesst, können die Gebäudeeigentümer ihre Interessenbeiträge durch Arbeit abverdienen.

Artikel 4

Der Kostenanteil der Gebäudeeigentümer richtet sich bei den späteren Reparaturkosten der Anlage nach Art. 3 hievor. Sie haben also an die Reparaturkosten 10 – 15 % zu entrichten. Die Höhe wird ebenfalls durch den Gemeinderat auf Antrag der Baukommission festgesetzt.

Artikel 5

Die Grundeigentümer haben ordentlicherweise das Land zur Erstellung der Feuerweiherr zur Verfügung zu stellen. Der festgesetzte Landpreis wird den Eigentümern auf ihrem Interessenbeitrag in Anrechnung gebracht.

Für die Berechnung des Gemeindebeitrages gelten die Kosten, die von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zur Beitragsausrichtung anerkannt werden.

Artikel 6

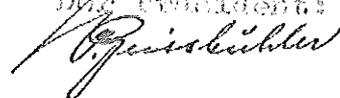
aufgehoben

Artikel 7

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

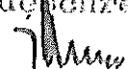
Also beraten und angenommen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Juli 1961.

In Namen der Gemeinde:
Der Präsident:  Der Sekretär: 

Bescheinigung

Dieses Reglement hat vom 18. Juli 1961 bis zum 07. August 1961 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert nützlicher Frist keine eingelangt.

Wysachen, den 10. August 1961.

Der Gemeindekanzler:


Genehmigung

Vom Regierungsrate genehmigt.

Bern, den 25. Aug. 1961



Namens des Regierungsrates,
Der Präsident:

Braunand

Der Staatssekretär:

Wol

Protokollauszug des Regierungsrates

KANTON



BERN

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 17. April 1970

2609. Reglement über die Kostenverteilung bei der Errichtung von Wasserbezugsorten der Feuerwehr der Gemeinde Wyssachen; Teilrevision. — Die durch die Gemeindeversammlung von Wyssachen vom 13. Dezember 1969 beschlossene Revision der Artikel 3 und 4 des Reglementes über die Kostenverteilung bei der Errichtung von Wasserbezugsorten der Feuerwehr wird genehmigt.

An die Direktion der Volkswirtschaft.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatssekretär i. V.:

Braunand

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderungen des Reglements vom 13. Mai 2015 bis 15. Juni 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist in den amtlichen Anzeigern Nr. 20 und Nr. 24 vom 13. Mai 2015 und 11. Juni 2015 bekannt. Die Inkraftsetzung der Änderungen per 01.01.2016 wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 26 vom 25. Juni 2015 bekannt gegeben.

Die Änderungen treten per 01.01.2016 in Kraft.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Wyssachen, 25. Juni 2015

Die Gemeindeverwalterin



Stephanie Wittmer

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



H.P. Baltensperger

Die Sekretärin:



S. Wittmer